



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHER

Der Generaldirektor

Brüssel, den
SANCO D5 DS/dj D(2009) 450351

Langzeitbeförderung von nicht abgesetzten Kälbern und Lämmern

Sehr geehrte

im Anschluss an unsere Informationsanfrage des letzten Jahres (Az.: SANCO D5 LPA/nl D(2008)450043) haben uns mehrere Mitgliedstaaten ausführliche und nützliche Informationen über den Transport nicht abgesetzter Kälber und Lämmer übermittelt, und auch bei Ihnen möchte ich mich für Ihre Unterstützung bedanken.

Auslöser dieser Anfrage waren Beschwerden von Tierschutzorganisationen, wonach die Bestimmungen in Anhang I Kapitel V Nummer 1.4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport² undurchführbar seien (für kommerzielle Sendungen) und der Transport nicht abgesetzter Tiere daher auf acht Stunden begrenzt werden sollte.

Im Wesentlichen schreibt die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vor, dass nicht abgesetzte Tiere (d. h. Kälber, Lämmer, Zickel und Fohlen, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, sowie noch nicht abgesetzte Ferkel) nach einer Beförderungsdauer von neun Stunden „eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten [müssen], insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können“.

Aufgrund ihrer Beobachtungen vertreten die Tierschutzorganisationen die Ansicht, dass diese Vorschrift aus folgenden Gründen nicht umgesetzt wird:

- Die von den Transportunternehmern verwendeten Wassertränken sind für diese Zwecke ungeeignet. Nicht abgesetzte Tiere sind mit den üblicherweise in Lastkraftwagen vorhandenen Tränkevorrichtungen nicht vertraut.

² Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

- Nicht abgesetzte Kälber und Lämmer können im Transportmittel nicht angemessen gefüttert und getränkt werden. Die Tränkevorrichtungen sind für Wasser mit Raumtemperatur vorgesehen, während nicht abgesetzte Tiere an warm verabreichte Milchaustauscher gewöhnt sind.
- Nicht abgesetzte Kälber und Lämmer können sich im Transportmittel nicht selbstständig versorgen. Da nur kaltes Wasser vorhanden ist, bleiben die meisten Tiere durstig und diejenigen, die trinken, riskieren eine Wasserintoxikation.

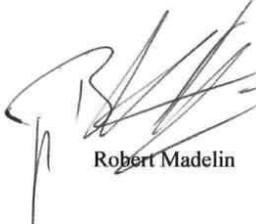
Aus den eingegangenen Beiträgen geht hervor, dass einige Mitgliedstaaten keine Erfahrung mit der Langzeitbeförderung (d. h. über acht Stunden) dieser Art von Tieren haben. Diejenigen Mitgliedstaaten, die über Erfahrung verfügen, haben Folgendes mitgeteilt:

- Bei der Zulassung des Fahrzeugs wird die Tränkevorrichtung überprüft, doch wird dabei selten verifiziert, ob das System auch für nicht abgesetzte Tiere geeignet ist.
- Im Allgemeinen erhalten nicht abgesetzte Tiere während des Transports oder der Ruhepausen keine Milchaustauscher. Die Verabreichung von Elektrolytlösungen ist unüblich, da die Leitungen anschließend meist schwer zu reinigen sind. Milchaustauscher werden bisweilen für Notfälle mitgeführt, jedoch nicht in die Tränkevorrichtung des Lastkraftwagens eingespeist. Es gibt kein zweckdienliches System zur Versorgung nicht abgesetzter Tiere mit warmer Flüssigkeit.

Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die einheitliche Anwendung besagter Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 möchten wir empfehlen, folgende Maßnahmen für die Langzeitbeförderung nicht abgesetzter Tiere zu ergreifen:

- Aus praktischer Sicht könnten Kälber unter zwei Monaten und Lämmer unter sechs Wochen als nicht abgesetzt gelten.
- Vor oder während des Transports sollte die zuständige Behörde systematisch untersuchen, welche Vorkehrungen getroffen wurden, damit sichergestellt ist, dass die Tiere in den Ruhepausen Elektrolytlösungen oder Milchaustauscher erhalten.
- Metallnippel- oder Schalenränken allein sollten als ungeeignet für die Tränkung nicht abgesetzter Tiere angesehen werden. Nur Fahrzeuge, die mit Eimern und verformbaren Saugern ausgestattet sind, sollten als zweckmäßig gelten.
- Die Langzeitbeförderung nicht abgesetzter Tiere sollte nicht gestattet werden, wenn die Außentemperatur während der Fahrt unter 0 °C beträgt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Robert Madelin

Kopie: Veterinärdienstleiter